

Bundesministerium für Gesundheit
Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.10.2007

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 619/07/Dr.Neu/Mag.RS
Dr. Neumann/Mag. Schindler

Durchwahl
3714

Datum
18.10.2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG, B-KUVG, AIVG, SUG, HVG, KOVG und das FLAG geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich grundsätzlich festzuhalten, dass ein zentraler Bestandteil der Sozialpartnereinigung vom 5. Juli 2007 nicht umgesetzt wurde. Der Beitragsatz in der gewerblichen Krankenversicherung wurde nicht gesenkt, eine Harmonisierung der Krankenversicherungsbeiträge ist damit nicht erfolgt. Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher die in der Sozialpartnereinigung festgelegte Senkung des KV-Beitragssatzes von 9,1 auf 7,65!

Zu den einzelnen Punkten im Konkreten:

Rezeptgebührendeckelung (§§ 31 Abs. 5 Z 16 und 635 Abs. 5 ASVG-)

Die Begrenzung der Rezeptgebühren bedeutet alleine für das Jahr 2008 einen prognostizierten Einnahmenausfall von 60 Millionen Euro. Dieser Einnahmenausfall kann von der Krankenversicherung nicht getragen werden. Das Sozialpartnerpaket vom 5.7.2007 zeigt trotz der Beitragsatzserhöhung und der Einsparungsvorschläge die Liquiditätsproblematik der Krankenversicherung auf. Eine weitere Belastung ist kurz- und mittelfristig nicht finanziert, sodass bei Umsetzung der Rezeptgebührendeckelung ein entsprechender Bedeckungsvorschlag gemacht werden muss. Die derzeit angedachte technische Umsetzung ist administrativ aufwändig, mit einer Vielfalt von Problemen behaftet und kostenintensiv. Die einfachste und kostengünstigste Umsetzung würde durch eine Rückerstattungsmöglichkeit bei der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung gewährleistet.

Beitragssatzerhöhungen (§§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. a bis f, Abs. 3 Z 1 lit. a und b, 73 Abs. 1 Z 1 und 2, 73 Abs. 2 und 4, 472a Abs. 2 und 3, 474 Abs. 1, 479d Abs. 2 Z 1 und 2 sowie 635 Abs. 4 und 6 ASVG; §§ 29 Abs. 1 und 2 sowie 320 Abs. 2 GSVG,)

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die Beitragssatzaufteilung im ASVG zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern so erfolgen sollte, dass sich nur zwei Nachkommastellen und nicht drei ergeben. Eine dritte Nachkommastelle verursacht einen sehr großen administrativen Aufwand und enorme Kosten im Bereich der Lohnverrechnung für Dienstgeber (Umstellungskosten der Lohnverrechnungsprogramme von derzeit zwei auf drei Kommastellen).

Verlängerung des Verwaltungskostendeckels auf 2011 (§ 625 ASVG -)

Die Verlängerung des Verwaltungskostendeckels bis 2011 wird grundsätzlich begrüßt, aber gleichzeitig für nicht ausreichend erachtet. Die derzeitige Zielsetzung ist zu wenig ambitioniert und die in der laufenden Geburungsvorschau prognostizierten Steigerungen beim Verwaltungsaufwand sollten Anlass genug sein, die Verwaltungskosten deutlicher als bisher zu senken (siehe dazu zB die Vorschläge im Sozialpartnerpaket).

Einführung einer Toleranzfrist nach Ende der Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung (§§ 122 Abs. 3a, 134 Abs. 2 und 138 Abs. 1 ASVG-)

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt eine Toleranzfrist in der Krankenversicherung unter Berücksichtigung nachstehender Erwägungen ab:

1. Negative Auswirkungen der Toleranzfrist auf die Verfahrensdauer

Hinter den genannten Fällen steckt das Problem der (rückwirkenden) Feststellung von Leistungsansprüchen. Erst mit der Entscheidung darüber, wird auch über die Krankenversicherung mit entschieden bzw. im Falle von Hinterbliebenenleistungen wird vorweg eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 7 ASVG (ab dem Tag des voraussichtlichen Pensionsanfalls) ausgestellt.

Die Wirtschaftskammer Österreich räumt im Sinne der Betroffenen einer kurzen Verfahrensdauer in behördlichen Verfahren einen sehr hohen Stellenwert ein. Maßnahmen, die diesem Ziel zuwiderlaufen, bedürfen deshalb aus unserer Sicht einer besonderen Begründung. In den geschilderten Fallkonstellationen wird jedoch die lange Verfahrensdauer immer wieder als Begründung für die Einführung der Toleranzfrist herangezogen (so dauern die Verfahren vor dem AMS z.B. vier Wochen). Aus administrativen Gründen erscheint dies jedoch nicht vertretbar, sondern vielmehr sogar kontraproduktiv: Es wird nämlich eine Verwaltungsverbesserung für eine vermutlich zahlenmäßig geringen Fallgruppe - genaue Zahlen werden allerdings in der Darstellung vermisst - erreicht, aber keine Verfahrensbeschleunigung bewirkt. Während eine Verfahrensbeschleunigung ausnahmslos allen Antragstellern zugute käme, wird indirekt der zeitliche Druck aus den Verfahren genommen und insofern einer Verbesserung entgegengewirkt.

Bereits mit der Novelle BGBl. I 206/131 erfolgte eine Ausdehnung der Schutzfrist von drei auf sechs Wochen. Auch hier wurde unter anderem die Verfahrensdauer ins Treffen geführt. In einem Bericht des Hauptverbands vom 13.6.2007 ist die Rede von Gesprächen über einen verbesserten Datenaustausch, der offenbar aber noch immer aussteht. Eine Optimierung der Verwaltungsabläufe ist somit entgegen der Darstellung in den Erläuternden Bemerkungen bis jetzt nicht erfolgt. Unsererseits werden deshalb sämtliche Maßnahmen einer administrativen Verbesserung begrüßt, sodass eine Toleranzfrist entbehrlich erscheint. Es wird deshalb angefragt, verfahrensbeschleunigende Maßnahmen (Prozessoptimierung) seitens der Sozialversicherung bzw. des AMS zu überlegen sowie den Datenaustausch zu verbessern.

Sollte die lange Verfahrensdauer ihre Ursache in allenfalls unvollständigen Unterlagen der Antragsteller haben oder Anträge auf Hinterbliebenenleistungen nicht gestellt worden sein etc., fällt dies dem Antragsteller zu Last und besteht vor dem Hintergrund der Eigenverantwortung in diesem Fall aus unserer Sicht keine soziale Schutzbedürftigkeit.

2. Anwendungsvorrang des § 134 Abs. 2 ASVG vor § 122 ASVG

Aus unserer Sicht ist kein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand mit dem Vollzug der geltenden Rechtslage verbunden. Der Anwendungsvorrang sollte weiterhin zum Tragen kommen. Im Übrigen würde die bisherige Systematik bei der Feststellung der Krankenversicherung - nämlich die unmittelbare Anknüpfung an die Erwerbstätigkeit - weiter verlassen und von der Erwerbstätigkeit derivative Tatbestände (Arbeitslosigkeit, Angehörigeneigenschaft) geschaffen.

3. Eigenverantwortung

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich ist die Eigenverantwortung des Einzelnen durch die geplante Neuregelung geschwächt. Es ist z.B. allgemein bekannt, dass Hinterbliebenenleistungen eines Antrags bedürfen. Auch mit Einführung einer - im Übrigen systemwidrigen - Toleranzfrist kann das Ziel eines lückenlosen Krankenversicherungsschutzes nicht erreicht werden.

4. Verstoß gegen das Prinzip der Beitragsgerechtigkeit

Mit der geplanten Toleranzfrist wird gegen der Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit verstößen, weil Personen eine Leistung ohne Beitragszahlung erhalten. Weiters ist der zeitliche sowie sachliche Zusammenhang zur Pflichtversicherung bei sechs Wochen jedenfalls durchbrochen; in Zeiten des elektronischen Verkehrs sollten die Fristen vielmehr verkürzt werden. Da es sich um Einzelfälle handelt - die im Übrigen dadurch nicht gelöscht werden - sollte nicht ein elementares Grundprinzip der Sozialversicherung (Anknüpfung an die Erwerbstätigkeit) umgestoßen werden.

Anmerkung:

Die Stellungnahme wird auf elektronischem Weg dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.